

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ruck Ventilatoren GmbH

1. Maßgebliche Bedingungen

a) Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der ruck Ventilatoren GmbH („RUCK“). Sie gelten in gleichem Maße für den Einkauf von Materialien wie von Werkzeugen, Maschinen sowie Dienstleistungen aller Art (insgesamt die „Produkte“), sofern die Anwendbarkeit einer der folgenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich auf einzelne oder bestimmte Arten von Einkaufsgegenständen beschränkt ist. Durch die Lieferung seiner Produkte an RUCK akzeptiert der Lieferant die vorliegenden AEB.

b) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von RUCK ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese AEB gelten auch in allen Fällen, in denen RUCK die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen, gleich ob RUCK von ihnen Kenntnis hat oder nicht, zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

c) Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

d) Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, wie etwa Rahmenvereinbarungen und Qualitätssicherungsvereinbarungen.

2. Angebot, Bestellung

a) Anfragen von RUCK beim Lieferanten über dessen Produkte und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen von RUCK zur Angebotsabgabe binden RUCK in keiner Weise.

b) Bestellungen von RUCK sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch RUCK ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, Email oder einem sonstigen elektronischen DFÜ-System erfolgt.

c) Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

d) Ein gültiger und verbindlicher Vertrag zwischen RUCK und dem Lieferanten unter Einschluss der AEB kommt zustande durch

- (i) die an den Lieferanten übermittelte schriftliche Bestellung von RUCK, und
- (ii) ihre ausdrückliche schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) durch den Lieferanten, die innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Datum der Bestellung bei RUCK eingehen muss, oder
- (iii) den Beginn der Lieferung der bestellten Produkte durch den Lieferanten.

Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung von RUCK abweicht, stellt ein neues Kaufangebot dar und muss von RUCK schriftlich angenommen werden.

e) RUCK kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten jederzeit Änderungen der Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant RUCK unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin, informieren und die Parteien werden soweit erforderlich eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren.

f) Sieht der Vertrag oder die Bestellung vor, dass die Produkte durch Lieferabruf bestimmt werden, so werden diese Lieferabrufe 2 Tage nach Übermittlung an den Lieferanten verbindlich, sofern der Lieferant ihnen bis dahin nicht schriftlich widersprochen hat.

3. Preise, Meistbegünstigung, Zahlungskonditionen

a) Der in einer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung versteht sich der Preis „DDP“ gemäß Incoterms 2020 einschließlich Verpackung.

b) Werden Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2020 vereinbart, bei denen RUCK den Transport bezahlt, hat der Transport mit einer von RUCK genehmigten Spedition zu erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt der Lieferant die Avisierung der Sendung bei der Spedition. Sollte der Spediteur die Ware nicht wie nach der Avisierung bestätigt abholen, hat der Lieferant dies RUCK unverzüglich mitzuteilen.

c) Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Vertrages über die Lieferung von Produkten die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen, insbesondere bezüglich Preis, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen (nachfolgend „die Konditionen“) liefern, so wird der Lieferant dies RUCK unverzüglich mitteilen und automatisch RUCK diese günstigeren Konditionen gewähren. Diese gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigeren Konditionen dem Dritten gewährt hat.

d) Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung per Email an den Email-Account rechnung@ruck.eu zu senden. Die Rechnung muss Datum, Bestellnummer und Lieferantenummer enthalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat RUCK die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten.

e) Die Zahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto, spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang rein netto.

f) Die Bezahlung durch RUCK erfolgt durch Überweisung. Andere Zahlungsmodalitäten sowie Gutschrifts-/Verrechnungsverfahren müssen zwischen den Parteien vereinbart werden, um Anwendung zu finden.

g) Unbeschadet von § 354a HGB ist der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung von RUCK nicht berech-

tigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit RUCK zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.

h) Die Entgegennahme der gelieferten Waren und/oder ihre Bezahlung durch RUCK stellt keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Mängel-, Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen den Lieferanten dar.

4. Liefertermine, Lieferverzug

a) Die mit dem Lieferanten vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist je nach vereinbarter Lieferbedingung der Eingang der Produkte bei dem von RUCK genannten Bestimmungsort bzw. die rechtzeitige Bereitstellung der Produkte zur Abholung im Lieferwerk des Lieferanten maßgebend.

b) Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so akzeptiert er pro angefangener Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Kaufpreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 5 % dieses Kaufpreises. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Der Lieferant muss dabei unter anderem folgende Kosten ersetzen: Sonderfahrkosten (sowohl von Lieferanten an RUCK als auch von RUCK zu deren Kunden), zusätzliche Rüstkosten in der Produktion, Zusatzkosten durch Sonderschichten, Produktionsausfallkosten, Austauschkosten/Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten und entgangenen Gewinn. Eine fällige Vertragsstrafe wird jedoch auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet.

c) Vorzeitige Lieferungen werden von RUCK nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Liefert der Lieferant die Produkte früher als zum vereinbarten Liefertermin an, behält sich RUCK vor, die Rücksendung der Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen.

d) Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung durch RUCK, so lagern die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. RUCK ist im Falle vorzeitiger Lieferung berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis für die Berechnung des Zahlungsziels zu verwenden.

e) Erkennt der Lieferant unbeschadet von lit. a) – b), dass ein mit RUCK vereinbarter Liefertermin bzw. eine vereinbarte Liefermenge nicht eingehalten werden kann, so hat er dies RUCK unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen mit den zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen mitzuteilen.

f) Für jeden Fall der schuldhaften

- (i) Abweichung von Liefer- und Verpackungsvorschriften,
- (ii) vorzeitiger Lieferung oder
- (iii) Überlieferung

ist RUCK berechtigt, ihre Mehraufwendungen für die Logistik als pauschalierten Schadenersatz in Höhe von EUR 100,- geltend zu machen (unbeschadet des Rechts im Einzelfall, auch einen höheren Schaden nachzuweisen). Der Lieferant ist in jedem Fall berechtigt nachzuweisen, dass RUCK kein oder ein geringerer Schaden als dieser Pauschalbetrag entstanden ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ruck Ventilatoren GmbH

5. Höhere Gewalt

a) Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen und die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Krieg oder Naturkatastrophen, befreien den Lieferanten für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten.

b) Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung verlängert; RUCK muss über den Eintritt einer solchen Störung in angemessener Form unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

c) Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so hat jede Partei das Recht, von dem betroffenen Vertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Vertragspflichten) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

6. Versand, Gefahrübergang

a) Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) richtet sich nach den in der Industrie üblichen und in der Bestellung spezifizierten Handelsklauseln (insbesondere Incoterms 2020) an der von RUCK in der Bestellung genannten Empfangs-/ Verwendungsstelle bzw. Abholstelle. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, hat die Lieferung DDP (Incoterms 2020) an die in der Bestellung genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle zu erfolgen. Die Gefahr geht in diesem Fall zum Zeitpunkt der Lieferung an die vereinbarten Empfangs-/Verwendungsstelle über.

b) Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen sind insbesondere die Bestellnummer, die RUCK Artikelnummer, die RUCK Warenbezeichnung und die Gesamtmenge und Menge jeder Verpackungseinheit anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat RUCK die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht zu vertreten.

7. Qualität und Dokumentation

a) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Soweit der Lieferant von RUCK Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen einer rechtzeitigen schriftlichen Anzeige durch den Lieferanten und der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von RUCK in schriftlicher Form.

b) Liefert der Lieferant an RUCK Produktionsmaterial, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes in schriftlicher Form von RUCK verlangt oder mit dem Lieferanten vereinbart worden ist.

- (i) Der Lieferant unterhält bzw. entwickelt ein Qualitätsmanagementsystem auf der Basis ISO

9001 in der jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant stellt RUCK eine Kopie des jeweils aktuellen Zertifikats zur Verfügung und sendet RUCK nach Ablauf des Gültigkeitsdatums des Zertifikats unaufgefordert ein erneutes Zertifikat zu. Bei Aberkennung ist RUCK hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (ii) Die Erstbemusterung erfolgt mit dem von RUCK bereitgestellten Erstmusterprüfbericht.

- (iii) Unabhängig von einer erfolgreichen Bemusterung nach lit. d) hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen. Darüber hinaus werden sich die Vertragspartner über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

- (iv) Sind die Art und der Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Prüfmethode zwischen dem Lieferanten und RUCK nicht fest vereinbart, ist RUCK auf Verlangen des Lieferanten bereit, im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu etablieren.

- (v) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Produkten hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre lang aufzubewahren und RUCK bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im gleichen Umfang zu verpflichten.

- (vi) Soweit Behörden oder Kunden von RUCK zu einer Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von RUCK verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben, soweit hierdurch nicht die gegenüber Dritten bestehenden Geheimhaltungspflichten des Lieferanten verletzt werden. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im gleichen Umfang zu verpflichten.

- (vii) Im Übrigen kann RUCK jederzeit, nach angemessener Ankündigung, und während der normalen Geschäftszeit in den Abständen, in denen RUCK es für notwendig hält, angemessene Inspektionen und Qualitätsaudits der Einrichtungen vornehmen, in denen der Lieferant die Produkte fertigt.

- (viii) RUCK hat das Recht, den vorliegenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu beenden, sofern der Lieferant es versäumt, die vereinbarten Qualitätsstandards für einen Zeitraum von drei Monaten einzuhalten.

- (ix) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 7 verpflichten.

8. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

a) Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.

b) Der Lieferant wird RUCK in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch RUCK angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach lit. a) wird der Lieferant RUCK unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.

c) RUCK ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem Lieferanten zurückzugeben.

d) Der Lieferant haftet RUCK für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

e) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. RUCK ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen.

Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.

f) Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einhalten.

g) Der Lieferant wird RUCK vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von RUCK und Ansprüchen Dritter gegen RUCK freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen von lit. e) - f) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

9. Verpackungen

a) Der Lieferant hat die Anforderungen aus der jeweils gültigen Logistikrichtlinie und des Verpackungsdatenblatts einzuhalten. Sollte keine gültige Logistikrichtlinie und / oder kein gültiges Verpackungsdatenblatt existieren, ist die Verpackung vom Lieferanten so zu wählen, dass die an RUCK gelieferten Produkte mangelfrei und gemäß ihrer Bestimmung eingesetzt werden können.

b) Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Anlieferung im Austausch gegen die angelieferten Mehrweg-Transportverpackungen leere Mehrweg-Transportverpackungen mitzunehmen.

c) Der Lieferant hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurücknehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er die entsprechenden angemessenen Entsorgungskosten von RUCK tragen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ruck Ventilatoren GmbH

10. Sachmängel und Rückgriff

a) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen, (insbesondere für Produktionsmaterial) etwas anderes ergibt.

b) RUCK prüft die vom Lieferanten für Produktionszwecke gelieferten Produkte (Produktionsmaterial) beim Eingang auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware, auf etwaige Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt RUCK dem Lieferanten unverzüglich an. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei RUCK. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch RUCK festgestellt werden, zeigt RUCK dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

c) Bei mangelhafter Lieferung ist zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, d.h. nach Wahl von RUCK entweder Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Austauschteile). In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder RUCK entstehenden Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie RUCK unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann RUCK ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann RUCK auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

e) Sachmängelansprüche verjähren, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, 30 Monate nach dem Zeitpunkt der Ablieferung der Waren bei RUCK. Bei Sachmängeln an Liefergegenständen, die ihrer üblichen Verwendung nach für ein Bauwerk verwendet werden, oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall der Lieferung von Austauschteilen (vgl. lit. c)) beginnt die Verjährungsfrist mit deren Ablieferung bei RUCK von neuem.

f) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, oder Ansprüche aus Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

g) Für jeden Fall der Abwicklung eines Gewährleistungsfalles durch RUCK ist der Lieferant, soweit er den Mangel zu vertreten hat, verpflichtet, einen pauschalisierten Schadenersatz von EUR 100,- zu leisten (unbeschadet des Rechts von RUCK, im Einzelfall einen höheren Schaden geltend zu machen). Der Lieferant ist in jedem

Fall berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden bei RUCK eingetreten ist.

h) Verpflichtet sich RUCK gegenüber einem ihrer Kunden zu einer länger andauernden oder weitreichenderen Mangelhaftung, ist der Lieferant, soweit er Produktionsmaterial liefert, verpflichtet, diese Regelung nach vorheriger schriftlicher Anzeige für die Zukunft auch gegen sich gelten zu lassen.

11. Produkthaftung und Rückruf

a) Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von RUCK Schadenersatz zu leisten oder RUCK gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Soweit auf Seiten von RUCK eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschulden oder diese Mitverursachung gegenüber RUCK geltend machen. Im Verhältnis zwischen RUCK und dem Lieferanten richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden (§ 254 BGB) und/oder Mitverursachung.

b) Die Pflichten der Lieferanten nach lit. a) umfassen auch die Kosten, die RUCK durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt RUCK im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis RUCK zu Lieferant, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von RUCK zuzurechnen sind.

c) In Produkthaftungsfällen nach lit. a) wird der Lieferant RUCK im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.

d) Soweit eine Rückrufaktion erforderlich ist, oder im Falle von sonstigen Feld- oder Serviceaktionen, werden die Kosten einschließlich u.a. Arbeits-, Transport- und Nachweisbarkeitskosten auf Grundlage des RUCK bzw. dem Lieferanten zuzurechnenden Mitverschuldens (§ 254 BGB) /Mitverursachung umgelegt. RUCK teilt dem Lieferanten – soweit möglich und angemessen – Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückruf-, Feld- oder Serviceaktion mit und gibt dem Lieferanten die Möglichkeit, Stellung dazu zu geben. Alle sonstigen gesetzlichen Ansprüche bleiben davon unberührt.

e) Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen von RUCK hat er den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

12. Schutzrechte

a) Der Lieferant stellt sicher, dass RUCK oder Kunden von RUCK durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA, Kanadas, Brasiliens, Argentiniens sowie Australiens, Chinas, Koreas, Thailands, Japans und Indiens verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er RUCK und ihre Kunden auf erste Anforderung von RUCK von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die RUCK in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren andererseits.

b) Lit. a) findet keine Anwendung, wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von RUCK gefertigt worden ist und dem Lieferanten weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

c) Hat RUCK dem Lieferanten Zeichnungen, Modelle oder sonstige Detailinformationen zur Verfügung gestellt, so verbleibt das Urheberrecht hieran bei RUCK.

d) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten, und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

e) Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab Abschluss des Vertrages.

13. Eigentumsvorbehalt, Fertigungsmittel

a) Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Produkte gehen sie in das Eigentum von RUCK über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an gelieferten Produkten ist ausgeschlossen.

b) Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von RUCK zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf Kosten von RUCK erworben werden (und deren Anschaffungskosten von RUCK erstattet worden sind oder in die für die Produkte zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind) und die im Zusammenhang mit der Fertigung der Produkte stehen oder dafür verwendet werden („Fertigungsmittel“), bleiben oder werden alleiniges Eigentum von RUCK („RUCK Eigentum“). Auch an sämtlichen von RUCK überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („RUCK Unterlagen“) verbleiben alle Rechte bei RUCK. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass RUCK Eigentum oder RUCK Unterlagen nicht ohne die vorherige

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ruck Ventilatoren GmbH

schriftliche Zustimmung von RUCK für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.

c) Der Lieferant besitzt RUCK Eigentum und RUCK Unterlagen als Entleiher und bewahrt sie separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet RUCK Eigentum und RUCK Unterlagen deutlich als das Eigentum von RUCK. RUCK Eigentum und RUCK Unterlagen werden ohne schriftliche Anweisung von RUCK nicht vom Firmengelände des Lieferanten entfernt, ausgenommen zum Zweck der Vertragserfüllung. Für Inventurzwecke steuert der Lieferant sämtliche erforderlichen Nachweise bei und gewährt RUCK auf deren Anforderung hin Zugang.

d) Der Lieferant ist verpflichtet, RUCK Eigentum zum Neuwert auf seine Kosten mindestens gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und diese Versicherungen zu unterhalten. Der Lieferant wird RUCK auf Anfordern das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Lieferant führt die gegebenenfalls erforderlichen Wartungsarbeiten in den üblichen Intervallen auf eigene Kosten durch. Beschädigungen oder Störungen hat er RUCK unverzüglich anzuzeigen.

e) Soweit RUCK dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material („Waren“) für dessen Herstellung von Produkten zur Verfügung stellt, behält sich RUCK das Eigentum an diesen Waren vor. Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung solcher Waren durch den Lieferanten erfolgt für RUCK. Sofern die vorbehaltenen Waren zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet werden, die sich nicht im Eigentum von RUCK befinden, erwirbt RUCK das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Waren von RUCK (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

f) Sofern die von RUCK bereitgestellten Waren untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von RUCK stehen, erwirbt RUCK das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes seiner vorbehaltenen Waren (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an RUCK überträgt. Der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum oder das Miteigentum von RUCK im Namen von RUCK.

14. Geheimhaltung

a) Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von dem jeweils anderen Vertragspartner erhält, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen

ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung von RUCK in schriftlicher Form offengelegt werden.

b) Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie

- (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden;
- (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren;
- (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Lieferanten erhalten haben;
- (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von RUCK bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

d) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an RUCK herauszugeben oder nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung seitens RUCK zu vernichten. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant RUCK auf Wunsch von RUCK schriftlich zu bestätigen.

15. Auftragsentwicklung

Soweit der Lieferant für RUCK Entwicklungsarbeiten für Produktionsmaterial oder Fertigungsmittel (insbesondere Werkzeuge) durchführt, deren Kosten von RUCK entweder separat und/oder über die für die Produkte zu zahlenden Preise erstattet werden (Auftragsentwicklung), gilt folgendes:

a) Der Lieferant wird ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis erreichen; Ziffer 12 gilt entsprechend.

b) Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Entwicklungsergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt („Arbeitsergebnisse“), fällt mit ihrer Entstehung RUCK zu.

c) Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist RUCK insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen.

d) Der Lieferant hat schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages machen, durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen; das Recht an der Erfindung ist unverzüglich auf RUCK

zu übertragen.

e) Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte des Lieferanten geschützt sind, räumt der Lieferant RUCK sowie verbundenen Unternehmen von RUCK das ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und Weise unentgeltlich und beliebig zu nutzen und zu verwerten. Soweit Arbeitsergebnisse in Form von Software entstehen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt. RUCK hat insbesondere einen Anspruch auf Übergabe des Sourcecodes und der Dokumentation. RUCK kann die Übergabe jederzeit, auch während der Durchführung des Entwicklungsvorhabens, verlangen.

f) Der Lieferant (sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen) ist und bleibt Inhaber der vor Beginn der Zusammenarbeit gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie der vor Beginn der Zusammenarbeit bestehenden Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte und Know-how („Altschutzrechte“).

g) Soweit Altschutzrechte für die Verwertung oder Weiterentwicklung der Entwicklungsergebnisse erforderlich sind, erhält RUCK hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares, übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht.

h) Soweit der Lieferant im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen Unterlieferanten einschaltet, ist er verpflichtet, durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass RUCK der Regelung dieser Ziffer 15 entsprechende Eigentums- und Nutzungsrechte erhält.

16. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die die Produkte verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Der Mindestzeitraum beträgt 15 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Produkte. Rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums räumt der Lieferant RUCK die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.

17. Stornierung/Aufhebung von Bestellungen/Verträgen

a) Stellt ein Vertragspartner unbegründet seine Zahlungen ein oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so ist der andere Teil berechtigt, wegen der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

b) Im Fall von langfristigen Verträgen über die Lieferung von Waren gelten hinsichtlich der Laufzeit und Beendigung die Bestimmungen der lit. c) – e).

c) RUCK hat das Recht, diese Verträge mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, der Lieferant mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten schriftlich zu kündigen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ruck Ventilatoren GmbH

d) In den Fällen, in denen der Kunde von RUCK seine Bestellung unbegründet oder außerordentlich storniert oder abändert, ist RUCK berechtigt, unbeschadet seines Kündigungsrechts gemäß Ziffer 17 c), gemeinsam mit dem Lieferanten ein anderes Arrangement zu vereinbaren, das diesen Umständen Rechnung trägt.

Wenn nicht anders vereinbart, dann gelten die nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen:

- (i) Die Menge, die für den auf die Bestellung folgenden Monat (Monat 1) bestimmt ist, gilt als verbindlich beauftragt.
- (ii) Die für den nächsten Monat (Monat 2) bestellte Menge berechtigt den Lieferanten zur Vormaterialbeschaffung. Wird diese Menge von RUCK später nicht abgenommen, so ist der Lieferant berechtigt, das beschaffte Vormaterial an RUCK zu berechnen, wobei RUCK die Lieferung des Vormaterials verlangen kann.

Darüber hinaus gehende gefertigte Mengen und beschaffte Materialien gehen ausschließlich auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten.

e) Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- (i) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien;
- (ii) Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;
- (iii) Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.

f) Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung eines Vertrages muss der Lieferant RUCK Eigentum und RUCK Unterlagen (vgl. Ziffer 13 b)) sowie alle sonst von RUCK zur Verfügung gestellten Gegenstände, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte und Werkzeuge zurückgeben.

18. Sonstige Bestimmungen

a) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

b) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von RUCK keine Bestellung oder den Vertrag, weder ganz noch teilweise, abtreten oder übertragen.

c) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von RUCK nicht einen oder mehrere

Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.

19. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

e) Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die von RUCK jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen von RUCK ist der Sitz von RUCK.

f) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

g) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern ist der Sitz von RUCK. RUCK steht darüber hinaus das Recht zu, den Lieferanten nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Stand: Februar 2022